

Satzung

**der Betriebssportgemeinschaft
Berufsförderungswerk Berlin-Brandenburg**

BSG BFW Berlin-Brandenburg e.V.

Stand: 2021-3-23

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

- 1.) Die am 3.7.1970 gegründete Betriebssportgemeinschaft führt seit dem 27.03.2017 den Namen
"BSG Berufsförderungswerk Berlin-Brandenburg e.V."
(BSG BFW Berlin-Brandenburg e.V.).
- 2.) Sitz des Vereins ist Berlin.
- 3.) Sie ist in das Vereinsregister, beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg seit dem 22.08.2017, eingetragen.
- 4.) Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.
- 5.) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§ 2 Zweck

- 1.) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies geschieht nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.
Sie sucht insbesondere zu erreichen:
 - a) Schaffung eines körperlichen und geistigen Ausgleichs für berufliche Tätigkeit;
 - b) Stärkung des Gemeinschaftsgeistes und der Kameradschaft;
 - c) Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Vitalität.
- 2.) Die Herausstellung bzw. Förderung von Spitzensportlern wird nicht angestrebt, desgleichen eine bezahlte sportliche Betätigung.
- 3.) Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

Für jede Sportart wird bei Bedarf eine Abteilung gegründet. Sollte die Mitgliederzahl oder der Sportbetrieb die Gründung von Ausschüssen erforderlich werden lassen, so sind solche vom Vorstand einzusetzen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Der BSG BFW Berlin-Brandenburg e.V. können angehören:

- a) ordentliche Mitglieder**
- b) außerordentliche Mitglieder**
- c) passive Mitglieder**
- d) fördernde Mitglieder**
- e) Gastmitglieder**
- f) Ehrenmitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind die Mitarbeiter/innen des Berufsförderungswerkes Berlin-Brandenburg e.V.

Außerordentliche Mitglieder sind alle weiteren Personen

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die am Vereinsleben teilnehmen, ohne selbst sportlich aktiv zu sein

Fördernde Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen

Gastmitglieder sind Personen, die Sport- und Gesundheitsangebote temporär nutzen

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben

2.) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet, nach schriftlichem Antrag, der Vorstand.

3.) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

4.) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt**
- b) Ausschluss aus dem Verein**
- c) Tod**

- 5.) **Der Austritt aus dem Verein ist zum jeweiligen Jahresende zulässig.**
Er ist dem Vorstand schriftlich, an: BSG BFW Berlin-Brandenburg e.V., Kastanienallee 25, 16567 Mühlenbeck, oder per E-Mail, an folgende Adresse: post@bsg-bfw.de zu erklären.
- 6.) **Ein Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.**
- 7.) **Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.**
- 8.) **Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.**

§ 5 Beitragsleistungen- und Pflichten

- 1.) **Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) an den Verein zu leisten.**
- 2.) **Die Beitragshöhe und der Zahlungszeitraum kann nach Mitgliedergruppen bzw. Abteilungen unterschiedlich festgelegt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.**
- 3.) **Der Vorstand ist ermächtigt, über die Beitragsordnung, der Zuordnung von aktiven und passiven Mitgliedern, sowie über die Ausstellung von Spendenquittungen zu entscheiden.**
Es besteht für die Mitglieder eine Widerspruchsfrist gegen diese Entscheidungen von 4 Wochen nach Bekanntgabe.
- 4.) **Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.**
- 5.) **Gastmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag. Die Abrechnung erfolgt nach genutztem Sport- oder Gesundheitsangebot.**
- 6.) **Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31.03. des Jahres für das fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.**

§ 6 Geschäftsjahr, Haushalt

- 1.) **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- 2.) **Die Einnahmen des Vereins bilden Beiträge, Umlagen, Eintrittsgelder, Spenden u. ä.**

§ 7 Verwaltungsorgane, Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Die Organe des Vereins sind:**
 - a) die Mitgliederversammlung**
 - b) der Vorstand**

- 2.) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.**

Wählbar sind alle ordentlichen, außerordentlichen, passiven und fördernden Mitglieder entsprechend nach § 4 Abs. 1 Punkt a, b, c und d. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

§ 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins.**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im Monat März statt.

Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vier Wochen vorher per E-Mail, Brief bzw. auf der Internetseite der BSG www.bsg-bfw.de, unter der Rubrik Verein / Vorstandsinfos, bekannt gegeben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, schriftlich oder per E-Mail, Anträge zur Tagesordnung einreichen.

- 2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder es beantragen.**

- 3.) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:**
 - a) der Tätigkeitsbericht des Vorstandes**
 - b) die Entlastung des Vorstandes**
 - c) der Bericht der Kassenprüfer/in**
 - d) Neuwahlen**
 - e) der Arbeits- und Haushaltsplan**

§ 9 Beschlussfassung und Wahlen

- 1.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Gleiches gilt für Wahlvorgänge.**
- 2.) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.**
- 3.) Für einen Beschluss der eine Zweckänderung beinhaltet ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.**
- 4.) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen.**

§ 10 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Beisitzer/in**
- 2.) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck erfordert.**
- 3.) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.**
- 4.) Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet jeweils der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.**
- 5.) Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr befugt.**
- 6.) Verbindliche Erklärungen dürfen nur im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern abgegeben werden. Auszahlungsanordnungen müssen von zwei Bevollmächtigten des Vereins abgezeichnet sein.**
- 7.) Bei Eingehung von Verpflichtungen für den Verein muss die Haftung auf das Vermögen des Vereins beschränkt sein.**

§ 11 Kassenprüfung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen bzw. zwei Kassenprüfer/innen.**
- 2.) Diese/r darf/dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.**
- 3.) Eine Wiederwahl ist zulässig.**
- 4.) Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt.**
- 5.) Der/die Kassenprüfer/innen ist/sind berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Der/die Kassenprüfer/innen hat/haben außerdem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht.**
- 6.) Der/die Kassenprüfer/innen hat/haben folgende Aufgaben:**
 - a) Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege**
 - b) Prüfung der Kosten, insbesondere die richtige Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben**
 - c) Prüfung, ob Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind**
 - d) Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins**
 - e) Prüfung des Vereinsvermögens**
 - f) Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.**
- 7.) Der Bericht des Kassenprüfers/in ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands und gegebenenfalls anderer Organe des Vereins.**

§ 12 Vereinsordnungen

- 1.) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.**
- 2.) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht ins Vereinsregister eingetragen.**
- 3.) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.**

- 4.) **Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erstellt werden:**
- a) **Geschäftsordnung**
 - b) **Beitragsordnung**
 - c) **Wahlordnung**
 - d) **Ehrenordnung**
 - e) **Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**
 - f) **Einwilligungserklärung zum Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**
- 5.) **Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.**

§ 13 Datenschutz im Verein

- 1.) **Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist. Diese Erhebung erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).**
- 2.) **Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mail und Anschrift. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Sie werden an keine anderen Stellen weitergegeben oder verkauft. Eine Weitergabe an andere Dritte ist im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unzulässig.**
- 3.) **Als Mitglied des Landessportbundes gibt der Verein anonymisierte Daten seiner Mitglieder an den Verband weiter.**
- 4.) **Bei Austritt aus dem Verein werden die erfassten Daten spätestens drei Monate nach Ende des Austrittsjahres gelöscht.**
- 5.) **Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.**

- 6.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 7.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung

- 1.) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besondere einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen, an die Sportjugend im Landessportbund Berlin e.V. sowie den Landessportbund Brandenburg e. V. für die nachhaltige Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie für die Jugendarbeit des organisierten Sports, für demokratische Strukturen und Selbstorganisation in der Jugendarbeit des Sports und zur Förderung des bürgerschaftliche Engagements, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung in Mühlenbeck am 23.03.2021 beraten und beschlossen worden und tritt gleichzeitig in Kraft.